

## Satzung

des Turn- und Sportvereins Lockhausen von 1922 e.V.  
(in der Fassung vom 14.01.2011)

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Lockhausen von 1922 e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.  
Vorläufer des Vereins waren folgende Vereine:
  - a) Freie Turn- und Sportvereinigung Lockhausen (Gründungsjahr 1922)
  - b) Deutsche Turnerschaft Ahmsen-Lockhausen (Gründungsjahr 1925)
2. Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:
  - a) Deutscher Sportbund e.V. Frankfurt/Main
  - b) Landes-Sportbund NRW e.V. Duisburg
  - c) Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. Kaiserau
  - d) Westdeutscher Handballverband e.V. Dortmund
  - e) Westfälischer Tennisverband e.V. Kamen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Jugend -und Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

### § 2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### §3

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

1. dem Tod des Mitgliedes
2. dem freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Benachrichtigung an den 1. Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

3. Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person.
4. Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen Nachteile bereitet hat;
  - b) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
  - c) ein grobes, unfaires und beleidigendes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder oder dem Verein ergeben oder sein Verhalten den Vereinsfrieden stört.
  - d) die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
6. Der Ausschluss hat schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zu erfolgen. Mitglieder die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen. Dies gilt insbesondere für nicht verbrauchte Jahresbeiträge.
7. Bei schweren Verstößen kann auf Beschluss der Vorstandschaft ein Mitglied auch mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen
9. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Ämter, die das Mitglied innerhalb des Vereins hatte.
10. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Einspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

##### Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 5**

##### Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Zur Erhaltung der vom Verein zu betreuenden Anlagen kann eine Regelung für unentgeltlichen Arbeitseinsatz festgelegt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6**

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. bis zum 21. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7**

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

## **§ 8**

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt es oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Lippischen Landeszeitung Detmold und der Lippischen Rundschau Detmold. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen

In den Vereinsaushangkästen und in den Abteilungen ist auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hinzuweisen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des Vorstands
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassierers
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Mitarbeiterkreis
  - d) von den Ausschüssen
  - e) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestes 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9

### Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) Schieds- und Kampfrichter
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports aus Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer
- h) Mitglieder des Festausschusses
- i) Mitglieder des Sportplatzausschusses
- j) Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

## **§ 10**

### Vorstand

#### 1. Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Ressortleiter für Jugendsport.

- b) als Gesamtvorstand,

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für

Jugendsport nebst Stellvertreter

Frauensport

Breiten- und Freizeitsport

Wettkampfsport (Fußball, Leichtathletik, Handball, Turnen, Tennis)

Öffentlichkeitsarbeit

und dem Vertreter der Abteilungen und Ausschüsse.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 1. stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben und der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

- 3. Der Ressortleiter für den Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die

Mitgliederversammlung.

4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
  - b) die Bewilligung von Ausgaben und Aufstellung eines Haushaltsplanes
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufen zu informieren.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und er Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

## **§ 11**

### Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Jugendsport  
  
der Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind.  
Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport,  
Ressortleiter für Wettkampfsport.
  - b) Breiten- und Freizeitsport  
  
Leiter der Sportabteilungen und deren Beauftragte,  
Ressortleiter für Jugendsport,  
Ressortleiter für Frauensport.
  - c) Wettkampfsport  
  
die Leiter der Abteilungen , die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter,  
Ressortleiter für Jugendsport,

Ressortleiter für Frauensport.

2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 12**

### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 13**

### Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### Jugendordnung

1. Eine Jugendordnung ist aufzustellen.
2. Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung stehen mit dem vom Landessportbund NRW und den zuständigen Fachverbänden aufgestellten Grundsätzen.

## **§ 15**

### Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16**

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 17**

### Verleihung von Ehrungen

Für die Ehrung von Mitgliedern ist eine Ehrenordnung aufzustellen.

## **§ 18**

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an

### **die Stadt Bad Salzuflen**

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bad Salzuflen (Lockhausen) den 13.04.1979